

Düsseldorfer Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 45 • 71. Jahrgang

12. November 2016

Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

Amt für Gebäudemanagement

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung (VOB) Es sollen vergeben werden: Sanitärarbeiten, WC-Anlage Auf'm Hennekamp Umfang der Leistung: Erneuerung der Einrichtungsgegenstände, Einbau einer behindertengerechten WC-Anlage inkl. Erneuerung der Wasserund Abwasserleitungen. Ausführungs- und Lieferfrist: Februar 2017 bis März 2017. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 23.11.2016. Druckkosten: 23,- EUR (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 30.11. 2016 um 10:00 Uhr. Zuschlagsund Bindefrist: 04.01.2017. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Eignungsnachweise/ Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Schulverwaltungsamt

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung (VOB) Es sollen vergeben werden: Estricharbeiten, Schule Diepenstraße. Umfang der Leistung: Arbeiten in zwei Bauabschnitten: Schwimmender Estrich in neuen Gebäudeausbauten - ca. 260 m², Estrich auf Trennlage in ehemaligen Sanitärbereichen - ca. 300 m², Estrichreparaturen BA I = ca. 430 m², BA II = ca. 130 m². Ausführungsund Lieferfrist: BA I: Januar 2017; BA II: November 2017 bis Dezember 2017. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 29.11.2016. Druckkosten: 9,- EUR (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 06.12.2016 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 06.01. 2017. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Eignungsnachweise/ Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Stadtentwässerungsbetrieb

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung (VOB) Es sollen vergeben werden: Herstellung von Wartungs- und Montageöffnungen, Erwinvon-Witzleben-Straße. Umfang der Leistung: ca. 450 m² Zufahrtsstraße aus Betonsteinpflaster herstellen, - ca. 300 m Randeinfassung, -

ca. 690 m² Schottertragschicht aus 0/45 Kalkstein, 35 cm dick, herstellen, - ca. 670 m³ Bodenaustausch in Blähton, - 3 St Bauwerksdekke und Abluftkanal aus Stahlbeton öffnen, - 3 St Konsolen aus Stahlbeton herstellen, - 3 St Schachtabdeckungen mit lichten Abmessungen 1,50 x 0,75 m liefern und einbauen, - ca. 20 m² Betonsanierung nach Instandsetzungsprinzip R in Kleinflächen inkl. Rissinjektion; - geforderter Nachweis AK2. Ausführungs- und Lieferfrist: 15. Februar 2017 bis 15. April 2017. Sicherheitsleistungen: 5 % der Auftragssumme für die Ausführung und 3 % der Abrechnungssumme für die Mängelansprüche. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 12.12.2016. Druckkosten: 26,- EUR (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 19.12.2016 um 10:30 Uhr. Zuschlagsund Bindefrist: 31.01.2017. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Eignungsnachweise/ Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden Landeshauptstadt Düsseldorf, Rechtsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902 / Fax 89-29080 / E-Mail: ausschreibungen@duesseldorf.de).

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Der Betrag soll unter Angabe des Vertragsgegenstandes 5300-4000-8000-0032 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf bei der Stadtsparkasse Düsseldorf (IBAN: DE61 3005 0110 0010 0004 95, BIC: DUSSDEDDXXX) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per E-Mail angefordert

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Rechtsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3142 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt. Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, E-Mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Fischerstraße 2, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verst öße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer Rheinland, Spruchkörper Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie Internet unter www.duesseldorf.de/aus schreibung. Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.



:DÜSSFI DORF

Satzung über Kostenersatz für Einsätze und über Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15. September 2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW S. 886/SGV NW 213) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

Die Landeshauptstadt Düsseldorf unterhält für den Brandschutz, die Hilfeleistung und für den Katastrophenschutz eine Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und § 3 Abs. 1 Satz 1 BHKG.

§ 2 Kostenersatzpflichtige Leistungen

- (1) Unbeschadet der Verpflichtung der Feuerwehr zur unentgeltlichen Hilfeleistung im Rahmen der in § 52 Abs. 1 i.V.m. §§ 3, 6 BHKG genannten Aufgabenbereiche wird für die Tätigkeit der Feuerwehr im Sinne des § 52 Abs. 2, 3 und 4 BHKG nach Maßgabe dieser Satzung und den beiliegenden Tarifen (Anlage 1) Ersatz der entstandenen Kosten verlangt.
- (2) Die Feuerwehr verlangt Ersatz der ihr durch Einsätze entstandenen Kosten
 - von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel.
 - von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbeson-

- dere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
- 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nr. 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Für die Berechnung des Kostenersatzes gemäß § 2 Abs. 2 ist die Zeit von der Alarmierung der Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz abweichend von Satz 1 - die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet (Anlage 1).
- (4) Für den Einsatz von Schaummitteln, Sand, Sandsäcken, Sägemehl, Ölbindemitteln und sonstigen Verbrauchsmitteln wird ein Kostenersatz in Höhe des jeweiligen Tagespreises sowie anfallende Entsorgungskosten erhoben. Der Aufwand für notwendige Fremdleistungen sowie die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter werden in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.
- (5) Kosten für Leistungen, die in den Tarifen zu § 2 (Anlage 1) nicht enthalten sind, werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

§ 3 Gebührenpflicht für die Durchführung der Brandverhütungsschau

(1) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG werden gemäß § 52

- Abs. 5 Satz 1 BHKG Gebühren erhoben. § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz NRW bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Gebühr wird für die Durchführung der Brandverhütungsschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung erhoben. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
- (3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden (z.B. Bauaufsicht) zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.
- (4) Die Zeitabstände der Brandverhütungsschauen richten sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2a aufgeführten Objekte, beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme, in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Kürzere Zeitabstände der Brandverhütungsschau werden von der Landeshauptstadt Düsseldorf unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten oder dem Vorliegen konkreter Mängelhinweise nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.
- (5) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts.
- (6) Die Gebühren gemäß § 3 Abs. 1, 2 werden nach Dauer der Amtshandlung und der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge nach den in Anlage 2 aufgeführten Tarifen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2a aufgeführten Objekte bemessen. Als Mindestgebühr wird ein Stundensatz berechnet. Für die letzte angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten der halbe Stundensatz, über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (7) Für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des § 25 BHKG gelten § 3 Abs. 1 bis 3 sowie § 3 Abs. 5, 6 entsprechend.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Ersatzleistung (§ 2) entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Brandverhütungsschau sowie für Leistungen des vorbeugen-

- den Brandschutzes im Sinne des § 25 BHKG (§ 3) entsteht mit dem Beginn der Amtshandlung.
- (3) Die Leistungen der Feuerwehr nach dieser Satzung können von der vorherigen Erfüllung rückständiger Ersatz- oder Gebührenforderungen und/oder eines angemessenen Vorschusses oder der Gestellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden, soweit nicht Gefahr in Verzug vorliegt.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (5) Mehrere Ersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (6) Kosten und Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 16.09.2016 in Kraft und ersetzt die Satzung über Kostenersatz im Sinne von § 41 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) für Einsätze der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 18. März 2002.

Anlage 1 zur Satzung

über Kostenersatz für Einsätze und über Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschauen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf

Tarife zu § 2		
lfd. Nr.		Kostenersatz
1.	Gestellung von Personal für den allgemeinen Einsatz	je Stunde
1.1	Beamtin/Beamter mittlerer Dienst	47,20 EUF
1.2	Beamtin/Beamter gehobener Dienst	57,89 EUF
1.3	Beamtin/Beamter höherer Dienst	79,51 EUF
2.	Gestellung von Fahrzeugen	je Stunde
2.1	Löschfahrzeug	247,67 EUF
2.2	Drehleiter	217,52 EUF
2.3	Gerätewagen	179,05 EUF
2.4	Kleineinsatzfahrzeug	140,35 EUF
2.5	Rüstwagen	193,99 EUF
2.6	Einsatzleitwagen 2/3	274,68 EUF
2.7	Einsatzleitwagen	145,73 EUF
2.8	Großraum-Krankentransportwagen	169,35 EUF
2.9	Feuerwehrkran	325,18 EUF
2.10	Abrollbehälter	203,67 EUF
2.11	Wechselladerfahrzeug	119,25 EUF
3.	Gestellung von Booten	je Stunde
3.1	Löschboot	840,04 EUF
3.2	Rettungs-/Mehrzweckboot	247,35 EUF
4	Einsatzpauschale	je Stunde
4.1	Einsatz in Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage	1.624,48 EUF

Die Pauschalen der Nummern 2 bis 4 enthalten die Kosten für die im Einsatz auf den Fahrzeugen und Booten mitgeführten Geräte. Bei der Gestellung von Fahrzeugen und Booten (Nummer 2 und 3) werden Personalkosten (Nummer 1) und Aufwand im Sinne von § 2 Abs. 4, 5 der Satzung gesondert berechnet. Bei Einsatzpauschalen (Nummer 4) wird Aufwand im Sinne von § 2 Abs. 4, 5 der Satzung gesondert berechnet.

Anlage 2 zur Satzung

über Kostenersatz für Einsätze und über Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschauen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf

Tarife zu § 3			
lfd. Nr.		Gebühr	
1.	Durchführung einer Brandverhütungsschau einschließlich Vorbereitung und /oder Nachbereitung sowie für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des § 25 BHKG entsprechend dem Zeitaufwand		
1.1	Personalverrechnungssatz je Stunde	88,02 EUR	
1.2	Fahrzeugpauschale je Einsatz	25,65 EUR	

Anlage 2a zur Satzung über Kostenersatz für Einsätze und über Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschauen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf

	Aufstellung der Objekte nach § 3	
Ist ein in dies zugeordnet.	ser Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 2, wird es einem vergleichbaren Objekt	
Kennziffer	Objekte	
Pflege- und	Betreuungsobjekte	
001	Krankenhäuser	
002	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen	
003	an den Bau und Betrieb Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	
003		
004	Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	
005	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	
007	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	
800	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern	
Übernachtu	ngsbetriebe	
009	Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	
010	Obdachlosenunterkünfte	
011	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	
012	Camping-und Wochenendplätze nach CWVO	
013	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	
Versammlu	ngsobjekte	
014	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben.	
015	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen oder Besucher fasst, nach SBauVO	
016	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen, nach SBauVO	
017	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucher	
Unterrichts	•	
018	Schulen nach SchulBauRL	
019	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig, ab 50 Personen)	
Hochhauso	niekte	
020	Hochhäuser nach SBauVO	
020	Hochiliausei Hacii Shauvo	
Verkaufsob	ekte	
021	Verkaufsstätten nach SBauVO	
022	Verkaufsstätten >700m² Verkaufsfläche	
Verwaltung		
023	Büro- und Verwaltungsobjekte mittlerer Höhe > 3000m² Geschossfläche	
Ausstellung	sobiekte	
024	Museen	
025	Messe- und Ausstellungsbauten	
Garagen	0.0	
026	Großgaragen nach SBauVO	
027	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen >500m² in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	
Gewerbeob	akta	
028	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße >800m	
028		
	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße >400m²	
030	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen	
031	mit einer Brandabschnittsgröße >1600m ² Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung mit Wohngebäuden	

Kennziffer	Objekte	
032	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe >3200m² Lagerfläche	
033	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, >1600m² Lagerfläche	
034	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe >1600m² Lagerfläche	
035	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig >800m² Lagerfläche	
036	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe >5000m² Lagerfläche	
037	Hochregallager	
038	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	
039	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B und III B nach FwDV 500	
040	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C und III C nach FwDV 500	
041	Kraftwerke und Umspannwerke	
Sonderobjel	rte	
042	Besonders brandgefährliche Baudenkmäler	
043	Landwirtschaftliche Betriebgebäude >2000m³ in Verbindung mit Wohngebäude	
044	Kirchen und Gebetsstätten soweit diese als Versammlungsstätte genehmigt wurden	
045	Unterirdische Verkehrsanlagen	
046	Hotel- und Gaststättenschiffe	
047	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen	
048	Flächen für die Feuerwehr, Feuerwehrzufahrten, Feuerwehrzugänge	
049	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	
050	Flughäfen	
051	Sonstige kritische Infrastrukturen	
052	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse	

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15.09.2016 beschlossene Satzung über Kostenersatz für Einsätze und über Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorfs wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung über Kostenersatz für Einsätze und über Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorfs nach Ablauf eines

Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung über Kostenersatz für Einsätze und über Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorfs ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- 3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 24.10.2016

Thomas Geisel Oberbürgermeister

Öffentliche Sitzungen

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Dienstag, 15. November, 15 Uhr Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2 Schriftführerin: Ina Schmidt, Tel: 89-25878

Ausschuss für Umweltschutz

Dienstag, 15. November, 15 Uhr Rathaus, Großer Sitzungssaal Marktplatz 1 Schriftführerin: Antje Wiegand, Tel: 89-25085

Bezirksvertretung 6

Mittwoch, 16. November, 17 Uhr Münsterstraße 519, 1. OG, Sitzungssaal Schriftführerin: Christiane Hußmann, Tel: 89-93701

Ratssitzung

Donnerstag, 17. November, 14 Uhr Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Plenarsaal Schriftführerin: Simone Schmitt, Tel: 89-95609

Kraftloserklärung

Die am 20.04.2015 gefertigten beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen Güterkraftverkehr Nr. D-05-026-G-1254-0002 und D-05-026-G-1254-0003, ausgestellt auf das Unternehmen **"SEL GmbH GmbH"**, Am Hochofen 9, 40549 Düsseldorf, gültig bis 13.03.2024, werden gemäß § 52 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fassung für kraftlos erklärt.

Landeshauptstadt Düsseldorf Der Oberbürgermeister -Amt für Einwohnerwesen-

Dumont-Lindemann-Archiv

Theatermuseum der Landeshauptstadt Düsseldorf

Bild- und Tondokumente zur Düsseldorfer Theatergeschichte. Bühnenbildentwürfe, Figurinen, historische Programme. Papiertheater-Sammlung. Wechselausstellungen für bedeutende Bühnenkünstler.

Hofgärtnerhaus Jägerhofstraße 1 Tel. 89-96130

dienstags bis sonntags 13.00 bis 20.30 Uhr, samstags 13.00 bis 17.00 Uhr.

Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen und Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15. September 2016 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf unterhält für den Brandschutz, die Hilfeleistung und für den Katastrophenschutz eine Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und § 3 Abs. 1 Satz 1 BHKG.
- (2) Die Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf kann für Dritte freiwillige Hilfeleistungen übernehmen sowie Personal, Geräte und Fahrzeuge stellen, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß §§ 3, 6 des Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der jeweils gültigen Fassung nicht beeinträchtigt wird. Für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr oder Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes besteht nicht. Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Zeitpunkt, Art und Umfang der Leistung. Diese können übernommen werden aufgrund eines Auftrages oder im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag.

§ 2 Entgeltpflichtige freiwillige Hilfeleistungen

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen wird ein Entgelt nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung sowie den anliegenden Entgelttarifen (Anlage 1) erhoben.
- (2) Für die Berechnung des Entgeltes gemäß § 1 Abs. 3, 4 und § 2 Abs. 1 ist die Zeit von der Alarmierung der Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz - abweichend von Satz 1 - die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Das Entgelt wird je angefangener halben Stunde mit dem halben Stundensatz berechnet.
- (3) Für den Einsatz von Schaummitteln, Sand, Sandsäcken, Sägemehl, Ölbindemitteln und sonstigen Verbrauchsmitteln wird ein Kostenersatz in Höhe des jeweiligen Tagespreises sowie anfallende Entsorgungskosten erhoben. Der Aufwand für notwendige Fremdleistungen sowie die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter werden

in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.

- (4) Kosten für Leistungen, die in den Tarifen zu § 2 (Anlage 1) nicht enthalten sind, werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben.
- (5) Zahlungspflichtige sind bei freiwilligen Hilfeleistungen die Auftraggeberin oder der Auftraggeber und/oder diejenige oder derjenige, in deren oder dessen objektivem oder mutmaßlichem Interesse die Leistung erbracht wird oder die Nutznießerin oder der Nutznießer bzw. die Verursacherin oder der Verursacher bei Leistungen oder Einsätzen auf Veranlassung der Polizei oder einer sonstigen öffentlichen Dienststelle.

§ 3 Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes und Brandsicherheitswachen

- (1) Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes sind gemäß § 52 Abs. 5 Satz 2, 2. Hs. BHKG entgeltpflichtig.
- (2) Brandsicherheitswachen werden gemäß § 27 BHKG vom Veranstalter oder von der Feuerwehr gestellt. Sie werden von der Feuerwehr aufgrund eines entsprechenden Auftrages bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, durchgeführt und sind gemäß § 52 Abs. 5 Satz 2, 1 Hs. BHKG entgeltpflichtig.
- (3) Für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes und Brandsicherheitswachen wird ein Entgelt nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung sowie den anliegenden Entgelttarifen (Anlage 2) erhoben.
- (4) Die Entgelte gemäß § 3 Abs. 2, 3 werden nach Dauer der Amtshandlung, Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge nach den in Anlage 2 aufgeführten Tarifen bemessen. Das Entgelt wird je angefangener halben Stunde mit dem halben Stundensatz berechnet. Der Wachdauer für Brandsicherheitswachen wird je eine halbe Stunde für Hin- und Rückweg sowie ein Fahrgeld nach dem jeweils gültigen Tarif des Verkehrsbundes Rhein/Ruhr (VRR) hinzugerechnet. Für die Abnahme von Feuerwehrschlüsseldepots und Brandmeldeanlagen sowie für Dienstleistungen für Feuerwehrschlüsseldepots werden die im Entgelttarif angegebenen Pauschalen erhoben.
- (5) Zahlungspflichtige sind bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter ferner die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die Verpächterin oder der Verpächter oder die Vermieterin oder der Vermieter, die oder der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt, für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes die Auftraggeberin/der Auftraggeber und für Dienstleistungen an Feuerwehrschlüsseldepots oder Brandmeldeanlagen die Betreiberin oder der Betreiber.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht für freiwillige Hilfeleistungen (§ 2) entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.
- (2) Die Zahlungspflicht für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes und Brandsicherheitswachen (§ 3) entsteht mit dem Beginn der Amtshandlung. Die Zahlungspflicht für Dienstleistungen für Feuerwehrschlüsseldepots entsteht abweichend von Satz 1 jährlich.
- (3) Die Leistungen der Feuerwehr nach dieser Entgeltordnung k\u00f6nnen von vorheriger Zahlung r\u00fcckst\u00e4ndiger Entgelte und/oder der Leistung eines angemessenen Vorschusses oder der Gestellung einer angemessenen Sicherheit abh\u00e4ngig gemacht werden.
- (4) Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (5) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (6) Das Entgelt wird einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.
- (7) Wird Zahlungsaufschub, Stundung oder Ratenzahlung beantragt, so werden Zinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) berechnet. Kommt die Zahlungspflichtige oder der Zahlungspflichtige mit Zahlungen in Verzug, so werden von der Landeshauptstadt Düsseldorf Verzugszinsen gemäß § 288 BGB i.V.m. § 247 BGB berechnet

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 16.09.2016 in Kraft und ersetzt die Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen, für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes, Brandsicherheitswachen und Feuerwehr-Schlüsselkästen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 18.März 2002.

Anlage 1 zur Entgeltordnung

für freiwillige Hilfeleistungen und Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf

	Tarife zu § 2		
lfd. Nr.		Entgelt	
1.	Gestellung von Personal für den allgemeinen Einsatz	je Stunde	
1.1	Beamtin/Beamter mittlerer Dienst	47,20 EUR	
1.2	Beamtin/Beamter gehobener Dienst	57,89 EUR	
1.3	Beamtin/Beamter höherer Dienst	79,51 EUR	
2.	Gestellung von Fahrzeugen	je Stunde	
2.1	Löschfahrzeug	247,67 EUR	
2.2	Drehleiter	217,52 EUR	
2.3	Gerätewagen	179,05 EUR	
2.4	Kleineinsatzfahrzeug	140,35 EUR	
2.5	Rüstwagen	193,99 EUR	
2.6	Einsatzleitwagen 2/3	274,68 EUR	
2.7	Einsatzleitwagen	145,73 EUR	
2.8	Großraum-Krankentransportwagen	169,35 EUR	
2.9	Feuerwehrkran	325,18 EUR	
2.10	Abrollbehälter	203,67 EUR	
2.11	Wechselladerfahrzeug	119,25 EUR	
3.	Gestellung von Booten	je Stunde	
3.1	Löschboot	840,04 EUR	
3.2	Rettungs-/Mehrzweckboot	247,35 EUR	

Die Pauschalen der Nummern 2 und 3 enthalten die Kosten für die im Einsatz auf den Fahrzeugen und Booten mitgeführten Geräte. Bei der Gestellung von Fahrzeugen und Booten (Nummer 2 und 3) werden Personalkosten (Nummer 1) und Aufwand im Sinne von § 2 Abs. 3, 4 der Entgeltordnung gesondert berechnet.

Anlage 2 zur Entgeltordnung

für freiwillige Hilfeleistungen und Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf

	Tarife zu § 3			
lfd. Nr.		Entgelt		
1.	Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes			
1.1	Personalverrechnungssatz je Stunde	88,02 EUR		
1.2	Fahrzeugpauschale je Einsatz	25,65 EUR		
2.	Gestellung von Personal für Brandsicherheitswachen	je Stunde		
2.1	Personalverrechnungssatz je Stunde	36,43 EUR		
3.	Dienstleistungen für Feuerwehrschlüsseldepots und an Brandmeldeanlagen			
3.1	Dienstleistungen für Feuerwehrschlüsseldepots im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung, monatliche Aufwandspauschale	11,00 EUR		
3.2	Abnahmepauschale Feuerwehrschlüsseldepot	157,68 EUR		
3.3	Abnahmepauschale Brandmeldeanlage	377,73 EUR		

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15.09.2016 beschlossene Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen und Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen und Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Ablauf eines Jahres seit ihrer

Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen und Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- 3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 24.10.2016

Thomas Geisel Oberbürgermeister

Ratssitzung am 17. November 2016

zur 20. Sitzung des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf in seiner 16. Wahlperiode

am Donnerstag, dem 17. November 2016 um 14:00 Uhr Sitzungsort: Rathaus - Plenarsaal, Marktplatz 2

- 1 Verleihung des Ehrenringes des Rates
- 2 Anerkennung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 10.03.2016 (3/2016)
- Anfragen aus aktuellem Anlass
- Anfragen
 - a) Anfrage der Ratsfraktion Tierschutzpartei/FREIE WÄHLER: Geplante Elektroinstallation auf dem Düsseldorfer Fernsehturm
 - b) Anfrage der Ratsfraktion Tierschutzpartei/FREIE WÄHLER: Luftreinhaltung in Düsseldorf
 - c) Anfrage des Ratsherrn Dr. Wlecke: Situation von Gewerbesteuererstattungen
 - d) Anfrage der FDP-Ratsfraktion: Race am Rhein
 - e) Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Interkommunale Zusammenarbeit bei der Unterbringung von Geflüchteten
 - f) Anfrage der Ratsfraktion von BÜ90/GRÜ: Vorgehen und Zeitplan zum neuen Luftreinhalteplan
 - g) Anfrage der Ratsfraktion DIE LINKE: Verteilung der Verkehrsarten
 - h) Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Reinigung von Schulen und Kindergärten – Sparen zulasten unserer Kinder?
 - I) Anfrage der Ratsfraktion DIE LINKE: Fahrscheinloser Tag in Düsseldorf
 - Anfrage der Ratsfrau Krüger: Situation des Schutzes von Tier und Mensch am Hofgartenweiher
 - k) Anfrage der FDP- Ratsfraktion: Gestaltungsmodelle zur Minderung der Gewerbesteuer mittels Lizenzzahlungen
 - I) Anfrage der Ratsfrau Dr. Strack-Zimmermann: Testbetrieb 5G
 - m) Anfrage des Ratsherrn Maniera: Kostenentwicklung bei Asylanten und Flüchtlingen
 - n) Anfrage des Ratsherrn Maniera: Einfluss energetischer Sanierungen auf Mietpreise
 - o) Anfrage des Ratsherrn Lehne: Einlagerung von Containern für die Unterbringung von Geflüchteten
 - p) Anfrage des Ratsherrn Grenda: Aktuelle Finanzsituation
 - q) Anfrage der Ratsfraktion von BÜ90/GRÜ: Planungen der Verwaltung zur Etablierung einer Generaldirektorin/eines Generaldirektors
- Bericht aus der Kleinen Kommission Kö-Bogen Berichterstatter: Beigeordnete Zuschke
- Bericht aus der Kleinen Kommission Rhein-Ruhr-Express (RRX) Berichterstatter: Oberbürgermeister Geisel
- Bericht aus der Kleinen Kommission Grand Départ Düsseldorf 2017
 - Berichterstatter: Oberbürgermeister Geisel
- Anträge (Restanten)
 - a) Antrag der CDU-Ratsfraktion: Runder Tisch zur Zukunft von Gut Niederheid
 - b) Antrag der CDU-Ratsfraktion: Düsseldorfer Radschläger - Tradition und Moderne

- c) Antrag der Ratsfraktionen von SPD, BÜ90/GRÜ und FDP: Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei Bürgerbeteili-
- d) Antrag der FDP-Ratsfraktion: Brexit nutzen - Unternehmen in Düsseldorf ansiedeln Änderungsantrag der CDU-Ratsfraktion Änderungsantrag der Ratsfraktion von BÜ90/GRÜ
- e) Antrag der Ratsfraktionen von CDU, SPD, BÜ90/GRÜ und FDP: 2030 Agenda des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)/Deutsche Sektion: "Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten"
- f) Antrag der FDP-Ratsfraktion: Überprüfung der Solidaritätsabgabe durch das Bundesverfassungsgericht
- g) Antrag der CDU-Ratsfraktion: "Kommunal-Soli" – Gemeinsam Verfahren in Karlsruhe fortsetzen
- h) Antrag der CDU-Ratsfraktion: Pilotquartier "Gigabit-City Düsseldorf" i) Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE:
- CETA verhindern Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE:
- Sozialtarif für Strom einführen k) Antrag Tierschutzpartei-Freie Wähler: Unverzüglicher Bau von Schulgebäuden und bezahlbaren Wohnungen
- I) Antrag der Ratsfraktionen von BÜ90/GRÜ, SPD und FDP: Umsetzung der Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge
- 10 Naturnaher Ausbau der Südlichen Düssel in Vennhausen vom Spaltwerk Höherhof bis Sandträgerweg, 1. Bauabschnitt

 Ausführungs- und Finanzierungsbeschluss – Berichterstatter: Ratsherr Hartnigk

- 11 Erschließung des Baugebietes Rather Straße (ehem. Schlachthof-
 - Ausführungs- und Finanzierungsbeschluss Berichterstatter: Ratsherr Volkenrath
- 12 Umsetzung Bäderkonzept 2020:

Neubau Hallenbad Allwetterbad/Sanierung Freibad Allwetterbad – Ausführungs- und Finanzierungsbeschluss –

Berichterstatter: Ratsherr Albes

- 13 Umgestaltung Kaiserswerther Markt
 - Bedarfsbeschluss -

Berichterstatter: Ratsherr Volkenrath

- 14 Sanierung des Düsseldorfer Schauspielhauses am Gustaf-Gründgens-Platz
 - Bedarfsbeschluss -

Berichterstatter: Bürgermeister Conzen

- 15 Satzung zur Änderung der Gebührentarife zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 15.12.2005 Berichterstatter: Ratsherr Gutt
- 16 Annahme einer Schenkung als Beitrag zur Finanzierung des Projektes "Tour de France – Grand Départ Düsseldorf 2017" Berichterstatter: Oberbürgermeister Geisel
- 17 ARTIG Zentrale für Culturelle Entwicklung/Bericht Berichterstatter: Bürgermeister Conzen
- 18 Schenkung an die städtische Sammlung des Museum Kunst-palast, Abteilung Moderne Kunst

Berichterstatter: Bürgermeister Conzen

- 19 Neufassung des Vertrags zwischen Landschaftsverband Rheinland und Stadt Düsseldorf für das "LVR-Zentrum für Medien und Bildung - Medienzentrum für die Landeshauptstadt Düsseldorf" Berichterstatter: Ratsherr Scheffler
- 20 Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbüchereien Berichterstatter: Bürgermeister Conzen
- Beitritt zur Metropolregion Rheinland e. V. und Gründung eines Regionalmanagements

Berichterstatter: Oberbürgermeister Geisel

22 Auszeichnung der Landeshauptstadt Düsseldorf als "Europaaktive Kommune 2016"

Berichterstatter: Oberbürgermeister Geisel

23 Abberufung eines Prüfers Berichterstatter: Ratsherr Eßer

24 Beschlusskontrolle des Rates Berichterstatter: Auf Anfrage der/die zuständige Dezernent/in

25 Verbandsversammlung des Zweckverbandes IT-Kooperation Rheinland – Ersatzbestellungen Berichterstatter: Oberbürgermeister Geisel

26 Bestellung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Düsseldorf Berichterstatter: Oberbürgermeister Geisel

27 Nachwahl eines Mitgliedes für die Jury Förderpreis für bildende Kunst der Landeshauptstadt Düsseldorf Berichterstatter: Bürgermeister Conzen

28 Ersatzwahl eines stellvertretenden Mitgliedes der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in den Schulausschuss

Berichterstatter: Oberbürgermeister Geisel

Städtebauliche Planungsmaßnahme

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 01-007
 Kö-Bogen 2. BA –
 Änderung Teilbereich Gustaf-Gründgens-Platz Stellungnahmen, Änderungen, Satzung Berichterstatterin: Beigeordnete Zuschke

30 Anträge

a) Antrag der CDU-Ratsfraktion:
 Umstellung auf Elektro-Busse und Wasserstoffantriebe vorantreiben

- b) Antrag der Ratsfraktionen von BÜ90/GRÜ, SPD und FDP: Schnellere Modernisierung der Rheinbahn-Busflotte auf den Linien 780, 782, 785, SB50 und NE6
- c) Antrag der FDP-Ratsfraktion: Offenlegung der Verträge mit der A.S.O.
- d) Resolution der CDU-Ratsfraktion:
 Erhalt und notwendige Sanierung des Düsseldorfer Schauspielhauses
- e) Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE: Keine Mittel für Rheinkomet
- f) Antrag der CDU-Ratsfraktion: Rückforderung zu viel gezahlter Rechtsanwaltskosten

Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf am Donnerstag, 17. November 2016

- NÖ 1 Anerkennung der Tagesordnung
- NÖ 2 Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 10.03.2016 (3/2016)
- NÖ 3 Verleihung der Verdienstplakette Berichterstatter: Oberbürgermeister Geisel
- NÖ 4 Genehmigung einer dringlichen Entscheidung nach § 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW: RW Holding AG (RWH) Auflösung der Gesellschaft zur Herstellung der Handlungsfähigkeit bezüglich der RWE-Aktien Berichterstatterin: Stadtkämmerin Schneider
- NÖ 5 Genehmigung der Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds der Stadtsparkasse Düsseldorf Berichterstatter: Oberbürgermeister Geisel
- NÖ 6 Verlängerung der Laufzeit des Dienstvertrages mit der Geschäftsführenden Direktorin der Deutschen Oper am Rhein Theatergemeinschaft Düsseldorf-Duisburg gGmbH (DOR) Berichterstatterin: Stadtkämmerin Schneider
- NÖ 7 Besetzung einer Führungsposition Berichterstatterin: Stadtkämmerin Schneider Grundstücksangelegenheiten Berichterstatterin: Beigeordnete Zuschke
- NÖ 8 Grundstücksangelegenheiten Berichterstatterin: Beigeordnete Zuschke

Thomas Geisel Oberbürgermeister

Thomas Geisel Oberbürgermeister

Glasverbot Karneval 2017

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf für Altweiberfastnacht, Karnevalssonntag und Rosenmontag 2017 folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich für:

Altweiberfastnacht

Donnerstag, 23.02.2017 von 8.00 Uhr bis Freitag, 24.02.2017, 5.00 Uhr

Karnevalssonntag

Sonntag, 26.02.2017 von 12.00 Uhr bis Montag, 27.02.2017, 8.00 Uhr

Rosenmontag

Montag, 27.02.2017 von 08.00 Uhr bis Dienstag, 28.02.2017, 5.00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt in dem wie folgt umgrenzten Bereich der Altstadt (an der Nordgrenze beginnend im Uhrzeigersinn):

Emilie-Schneider-Platz, Altestadt, Ratinger Straße, Heinrich-Heine-Allee (westliche Seite zwischen der Ratinger Straße und der Flinger Straße einschließlich Mittelstreifen), Flinger Straße, Berger Straße, Hafenstraße, Schulstraße, Rathausufer, Rheinwerft, Schloßufer (bis auf die Schulstraße und die Heinrich-Heine-Allee jeweils einschließlich)

Der räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Hiermit drohe ich für den Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse an.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Seit Jahrzehnten erfreut sich der Düsseldorfer Straßenkarneval einer regionalen und überregionalen Bekanntheit und Beliebtheit und wird daher regelmäßig von mehreren hunderttausend Besuchern aufgesucht. Dabei werden im öffentlichen Straßenraum regelmäßig Getränke konsumiert. Die Getränke befinden sich überwiegend in Glasbehältnissen und werden nicht nur in den umliegenden Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben vor Ort gekauft, sondern von den Feiernden vielfach mitgebracht.

In früheren Jahren (bis einschließlich 2010) wurde festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Getränkebehältnisse häufig unterbleibt. Ein sehr hoher Anteil der Flaschen wurde achtlos auf den Boden geworfen oder abgestellt, wo sie durch die Feiernden – versehentlich oder absichtlich – weggetreten wurden und zersplitterten.

Nach kurzer Zeit waren die Straßen mit Scherben und zerbrochenen Glasbehältnissen übersät. Diese wurden für die Besucher zur Stolperfalle und verursachten Verletzungen.

Mit Anstieg des Alkoholgenusses erhöht sich nicht nur die Stolper- und damit verbundene Verletzungsgefahr, sondern erfahrungsgemäß auch die Gewaltbereitschaft der Besucher und Besucherinnen. In diesem Kontext wurden vielfach Flaschen bzw. Flaschenteile als Schlag- und Stichwaffe oder Wurfgeschoss gegen andere Besucher sowie gegen die eingesetzten Ordnungskräfte eingesetzt.

Schließlich führte der Scherbenteppich zu Schäden an den Fahrzeugen der eingesetzten Einsatzund Rettungsdienste und erschwerte die Arbeit der Einsatzkräfte. Insbesondere durch Schäden an Rettungsfahrzeugen können im Einzelfall u. U. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden.

In 2010 zusätzlich bereitgestellte Glassammelbehälter wurden für sich genommen nur wenig genutzt und führten nicht zu einer nennenswerten Reduzierung des Scherbenteppichs auf den Straßen

Eine Reinigung der Straßen während der Veranstaltung ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht möglich.

Die von den Glasbehältnissen und Scherben aus-

gehende Gefahr kann durch die Kräfte der Polizei, der Feuerwehr, den Hilfsorganisationen, dem Ordnungs- und Servicedienst und der AWISTA, nicht wirkungsvoll beseitigt bzw. auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden.

Gleichartige Allgemeinverfügungen in den Jahren 2011 bis 2016 hatten die Sicherheit des Karnevals erheblich verbessert. Die Zahl der Schnittverletzungen durch Glasscherben konnte durch diese Maßnahme drastisch reduziert werden. Die Besucherinnen und Besucher haben diese Verbesserung praktisch durchgängig sehr positiv aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte, insbesondere der Erkenntnisse aus dem Jahr 2010 bestehen keine Zweifel daran, dass auch in der kommenden Karnevalszeit mit erheblichen Personen- und/oder Sachschäden gerechnet werden muss, wenn das Mitführen und/oder das Benutzen von Glasbehältnissen nicht untersagt wird.

Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten, wird auch im kommenden Jahr ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen für erforderlich gehalten.

Zu 1.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde.

Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass die Besucher des Düsseldorfer Straßenkarnevals Getränke in Glasbehältnissen in die Altstadt mitbringen und dort konsumieren werden, und dass sie die Glasbehältnisse anschließend nicht ordnungsgemäß entsorgen werden, sondern so auf die Straße stellen bzw. werfen, dass die Behältnisse nachfolgend zerstört werden mit der Folge, dass anschließend Besucher über die Scherben stolpern und/oder sich bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen werden.

Aufgrund der großen Mengen ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Feiernden verursachen.

Von den Glasflaschen und Gläsern geht zudem eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit aus, wenn diese missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen gegen Menschen eingesetzt werden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass Glasbehältnisse erst gar nicht in den unter Ziffer 3 genannten

Bereich gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Feiernden, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in dem zu Karneval stark frequentierten Altstadtbereich abzuwehren und somit einen Beitrag zu ihrer körperlichen Unversehrtheit zu leisten.

Ein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zwekkes besteht nicht.

Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern und die Erweiterung der Entsorgungsmöglichkeiten – ohne ordnungsbehördliches Verbot – haben in den Jahren bis 2010 nicht zu einer nennenswerten Reduzierung des Scherbenaufkommens geführt.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei rechtswidriger Abfallentsorgung reduziert in der aktuellen Lage das Scherbenaufkommen nicht. Eine abschreckende Wirkung könnte – wenn sie sich überhaupt erreichen lässt – erst zu späteren Terminen erzielt werden.

Auch die Aussprache von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil der aktiv ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann und überdies auch in diesen Fällen die bereits verursachten Scherben nicht mehr kurzfristig entfernt werden können.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg.

Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergibt sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Das Verbot ist, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), auch angemessen.

Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasbehältnissen in dem unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke etc. in alternativen Behältnissen (z. B. aus Kunststoff) mitzuführen und zu konsumieren.

Ausgenommen von dem unter Ziffer 1 angeordneten Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben. Für Getränkelieferanten und Bewohner innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches besteht somit weiterhin die Möglichkeit, Getränke bei den Gewerbebetrieben

anzuliefern bzw. mit nach Hause zu nehmen. Bei diesem Personenkreis ist eine kurzfristige ordnungswidrige Entsorgung leerer Behältnisse im Straßenraum nicht anzunehmen.

Der Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen zum Konsum außer Haus wird den in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, Imbissbetrieben und sonstigen Betrieben, die üblicherweise Glasflaschen etc. verkaufen (Kioske, Supermärkte, Einzelhandel usw.) mit separaten Ordnungsverfügungen entsprechend untersagt.

Zu 2.

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt. Die Erfahrungen aus den Jahren 2011 bis 2016 wurden dabei berücksichtigt.

An den aufgeführten Tagen ist das Besucheraufkommen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich am Höchsten und damit auch das Risiko, durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

Zu 3.

Die Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgte unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erkenntnisse der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden.

Der Hauptanziehungspunkt für die Besucher des Straßenkarnevals ist der unter Ziffer 3 genannte Bereich.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf diesen besonders gefährdeten Bereich der Altstadt beschränkt.

Zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung zu Ziffer 1 ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Zu 5.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Vorliegend wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht

Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbotes ist es, den räumlichen Geltungsbereich von Glasgefäßen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Glas in den Bereich gelangt und dort benutzt wird.

Da weder durch die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes die sofortige Beseitigung der Gefahr erreicht werden kann und zudem auch ein angemessenes Zwangsgeld den Wert des Inhalts eines Glasbehältnisses im Regelfall übersteigen dürfte, ist die Anwendung des unmittelbaren Zwangs auch das mildeste geeignete Mittel und damit verhältnismäßig. Eine dieser Maßnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit dem mitgeführten Glasbehältnis aus der Verbotszone zu entfernen, ist ungeeignet und untunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung faktisch nur mit einem sehr hohen Zeitaufwand zu kontrollieren wäre, und die Bindung der Einsatzkräfte von Ordnungsamt oder Polizei an einen einzelnen "Fall" insgesamt die Effektivität der ordnungsbehördlichen Kontrollen erheblich gefährden würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein – Westfalen (Elektronische Rechtsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

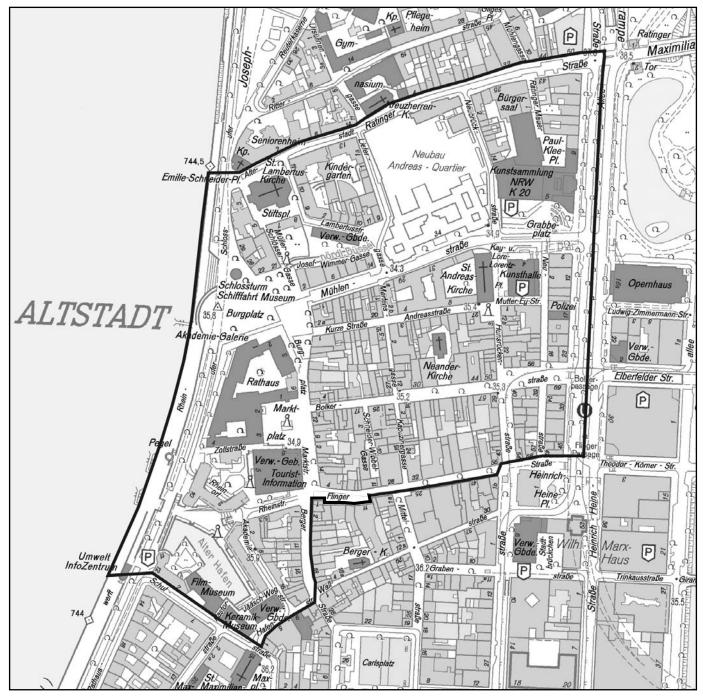
Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Düsseldorf, 7.11.2016

Der Oberbürgermeister In Vertretung

Dr. Stephan Keller Beigeordneter

Karte zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung Glasverbot 2017



IHR GANZ PERSÖNLICHER OPERN- UND BALLETTSPIELPLAN

DIE ACHTERKARTE DER DEUTSCHEN OPER AM RHEIN

Was Sie wünschen, wann Sie Zeit haben: Mit der Achterkarte der Deutschen Oper am Rhein erhalten Sie acht Gutscheine – Sie kommen achtmal allein, viermal zu zweit oder zweimal zu viert ins Opernhaus Düsseldorf. Erhältlich schon ab 108,00 € für Ihre Opern- und Ballettwunschvorstellungen der gesamten Spielzeit*!

INFOS & BUCHUNG Tel. 0211.13 37 37 · www.operamrhein.de

* Premieren, Sonderveranstaltungen, Silvester und Gastspiele ausgenommen



Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 5327 0005 0486 1762 SB 17 vom 13.10.2016 an Allesandro Infantino, Ter attentie van Boetes, Veldkant 33a, 2550 CP Kontich, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0508 8552 SB 03 vom 20.10.2016 an Tariq Biya, Rue de la Fontaine 5, 9521 Wiltz, Luxemburg

des Bescheides 5327 0005 0502 8657 SB 03 vom 05.10.2016 an Anto Franjkovc, Kastel Gomilica 09, 21212 Split, Kroatien

des Bescheides 5327 0005 0511 9695 SB 02 vom 10.10.2016 an Hamide Kamer, van Blankenburgstraat 43, 5654 HC Eindhoven, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0501 7957 SB 65 vom 04.10.2016 an Matthias Leys, Hardenvoort 27 002, 2060 Antwerden, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0481 4560 SB 17 vom 22.09.2016 an Gw Hernink, Freijkshof 136, 7103 CC Winterswijk, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0483 1480 SB 08 vom 04.10.2016 an Karel Wienen, Vilhoekstraat 2, 3520 Zonhoven, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0504 9816 SB 52 vom 22.09.2016 an Dilek Özsari, Varusstraat 7, 6417 VK Heerlen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0434 4709 SB 53 vom 12.09.2016 an Ayvaz Safvet, Rothgerberbach 6, 50676 Köln

des Bescheides 5327 0005 0528 4343 SB 07 vom 02.11.2016 an Gary Mills, Blackthorn Grove 14, MK17 8PZ Woburn Sands, Milton Keynes, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0485 9458 SB 52 vom 22.09.2016 an Henry Bradie Moffett, Woodvale 2 Loughbrickland, BT32 3RT Banbridge, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0488 1968 SB 54 vom 21.09.2016 an Igor Chernyshov, Juliusstraße 6, 45128 Fssen

des Bescheides 5327 0005 0516 8882 SB 07 vom 18.10.2016 an Dénes Szánthó, Kapás Utca 8. Em. Ajtó.: 34 51, 1027 Budapest 02, Ungarn

des Bescheides 5327 0005 0506 0160 SB 04 vom 26.09.2016 an P. Vreuls, Heidveldstraat 147, 6466 AJ Kerkrade. Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0488 1844 SB 119 vom 13.10.2016 an Yunüs Metin, Waterweegbreelaan 15, 7534 KH Enschede, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0505 0083 SB 121 vom 23.09.2016 an Ernst Walter van Woudenberg, Prinses Irenestraat 1, 1271 XS Huizen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0520 6040 SB 120 vom 17.10.2016 an Halit Tastemir, Eberstraße 11, 47055 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 0515 6698 SB 121 vom 13.10.2016 an David Vitela, Rue Jean Mermoz 4, 95130 Franconville, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 0514 8989 SB 116 vom 26.10.2016 an Daniel Hugeanu, Dr. losif Nemoianur Nr. 13 a, 300011 Timisorara Jud. Timis, Rumänien

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Umweltamt:

der Gebührenbescheide Straßenreinigung für das Grundstück Belsenstraße 34 vom 12.03.2015 und 08.01.2016 an Volhynia Ltd., letzte hier bekannte Adresse: Aigyptou 37, 3087 Kapsalos Limassol, Zypern.

Die Bescheide können beim Umweltamt der Stadt Düsseldorf, Brinckmannstr. 7, 40225 Düsseldorf, Zimmer 216, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für soziale Sicherung und Integration – Hilfen zur Gesundheit –

des Bescheides 50/22-10-13 vom 17.10.2016 an Stitou Elharchi, Elkhalil, zuletzt wohnhaft: Hakortstr. 23, 40210 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-07 vom 24.10.2016 an Sfargalani, Zahra, zuletzt wohnhaft: Roßstraße 68, 40476 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-04 vom 24.10.2016 an Charara, Ali, zuletzt wohnhaft: Further Straße 69, 40599 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-04 vom 24.10.2016 an Hosseini, Sayed Ibrahim, zuletzt wohnhaft: Further Straße 69, 40599 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-04 vom 24.10.2016 an Diallo, Jan Adma, zuletzt wohnhaft: Stockumer Höfe 170, 40474 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-04 vom 24.10.2016 an Dahmen, Amine, zuletzt wohnhaft: Am Straußenkreuz 116, 40229 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-04 vom 24.10.2016 an Alibrahim, Ahmad, zuletzt wohnhaft: Am Straußenkreuz 116, 40229 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-07 vom 24.10.2016 an Talib, Youssef, zuletzt wohnhaft: Robert-Stolz-Straße 5, 40470 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-07 vom 25.10.2016 an Mulaj, Kirstjan, zuletzt wohnhaft: Zur Lindung 31, 40489 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-16 vom 24.10.2016 an Mohar, Adil, zuletzt wohnhaft: Schimmelpfennigstraße 23a, 40597 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-04 vom 25.10.2016 an Alzubeidi, Ahmad, zuletzt wohnhaft: Am Wald 128, 40597 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-16 vom 25.10.2016 an Safaryan, Arpik, zuletzt wohnhaft: Friedrich-Lau-Straße 27, 40474 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-04 vom 25.10.2016 an Fahim, Zouhair, zuletzt wohnhaft: Vogelsanger Weg 49, 40470 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-07 vom 25.10.2016 an Sula, Bujar, zuletzt wohnhaft: Mettmanner Straße 11, 40233 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-15 vom 25.10.2016 an Hossain, Monir, zuletzt wohnhaft: Ulmenstraße 83, 40476 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-04 vom 26.10.2016 an Adnan Sihed, Ali, zuletzt wohnhaft: Moskauer Straße 23, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-13 vom 27.10.2016 an Malikji, Senat, zuletzt wohnhaft: Benrodestr. 132, 40597 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-16 vom 27.10.2016 an Prifti, Ergys, zuletzt wohnhaft: Robert-Stolz-Straße 7, 40470 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-07 vom 28.10.2016 an Pilpani, Davit, zuletzt wohnhaft: Schimmelpfennigstraße 23 a. 40597 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-04 vom 28.10.2016 an Arevadze, Vepkhvia, zuletzt wohnhaft: Löbbeckestraße 2, 40239 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-04 vom 28.10.2016 an Bazasuren, Purevsuren, zuletzt wohnhaft: Benrodestraße 132, 40597 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-04 vom 31.10.2016 an Hassan Mirza, Cheiri, zuletzt wohnhaft: Kieshecker Weg 100, 40468 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-07 vom 31.10.2016 an Sultani Alkozi, Hireema, zuletzt wohnhaft: Lacombletstraße 9, 40239 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-13 vom 03.11.2016 an Slimani, Bilal, zuletzt wohnhaft: Leuchtenberger Kirchweg 54. 40474 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-07 vom 04.11.2016 an Redzepi, Ardijan, zuletzt wohnhaft: Robert-Stolz-Straße 7, 40470 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-07 vom 04.11.2016 an Zecirovic, Erbison, zuletzt wohnhaft: Schanzenstraße 76, 40549 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-04 vom 07.11.2016 an Abdi, Hicham, zuletzt wohnhaft: Meineckestraße 38, 40474 Düsseldorf

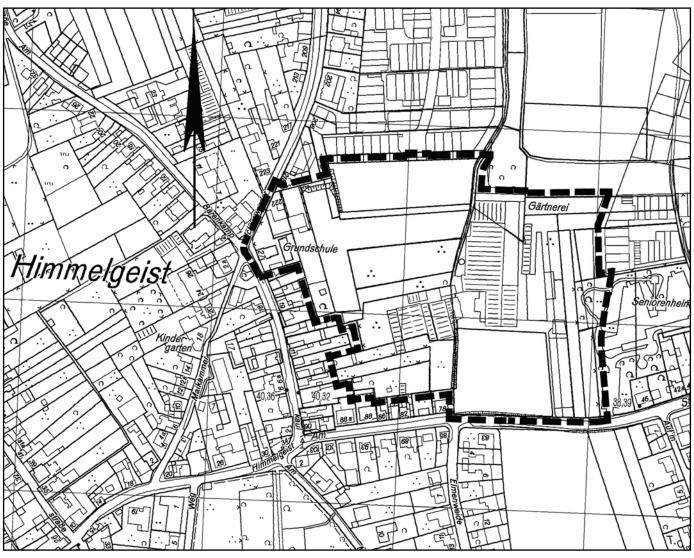
des Bescheides 50/22-10-04 vom 07.11.2016 an Butt, lzaz, zuletzt wohnhaft: Oberbilker Allee1, 40215 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-04 vom 07.11.2016 an Alzaytony, Adil, zuletzt wohnhaft: Blanckertzstraße 10, 40629 Düsseldorf

Die Bescheide können beim Amt für soziale Sicherung und Integration – Fachbereich Hilfen zur Gesundheit – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Willi-Becker-Allee 8, 40227 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Erneute Auslegung eines Bebauungsplan- Entwurfes



(Stadtbezirk 9)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 02.11.2016 dem nachstehend geänderten Bebauungsplan-Entwurf und der Begründung für die erneute öffentliche Auslegung zugestimmt:

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 09/006 (alt: 5670/022) - Am Scheitenwege-Süd -

Gebiet östlich der Straße "Steinkaul" und nördlich der Straße "Am Steinebrück"

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt aufgrund der Änderungen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert der Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) in der Zeit vom 22.11. 2016 bis einschließlich 22.12.2016 beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu

jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Informationen zu Straßenverkehrs-, Freizeitund Gewerbelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen
- Informationen zur Kinderbetreuungs- und Spielflächenversorgung
- Informationen zu Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Informationen zum Abstand zu Störfallbetriebsbereichen
- Informationen zu städtebaulichen Maßnahmen, die der Kriminalprävention im Plangebiet dienen
- Informationen zu Lichteinwirkungen
- Informationen zur Belichtung von Wohnräumen mit Tageslicht

<u>Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft</u>

- Informationen zu Tieren und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen
- Informationen zu geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Informationen zu Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete)
- Informationen zum Landschafts-/Stadtbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

- Informationen zur Versiegelung des Bodens
- Informationen zu Altablagerungen im Plangebiet und im Umfeld des Plangebietes
- Informationen zu Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- Informationen zum Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwassergualität
- Informationen zur Niederschlags- und

- Schmutzwasserbeseitigung
- Informationen zu Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

- Informationen zu Luftschadstoffen durch Straßen- und Schifffahrtsverkehr sowie durch gewerblich- und industrielle Nutzungen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- Informationen zur Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- Informationen zur Energienutzung im Plangebiet
- Informationen zu klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Informationen zu Denkmälern
- Informationen zu Kultur- und sonstigen Sachgütern

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Straßenverkehrslärm: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 09/006 "Am Scheitenwege Süd" in Düsseldorf, Verkehrslärmuntersuchung zur erneuten Offenlage, Peutz Consult GmbH, Juni 2016
- Gewerbe- und Freizeitlärm: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 09/006 "Am Scheitenwege - Süd" der Stadt Düsseldorf, Entwurf erneute Offenlage, Peutz Consult GmbH, Juni 2016
- Versickerungsfähigkeit des Bodens: Bebauungsplan Nr. 09/006 (alt 5670/022) "Am Scheitenwege Süd" in Düsseldorf-Himmelgeist, Kaiser Ingenieure, Januar 2014
- Gewerbliche Lichtemissionen: Lichttechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 09/006 "Am Scheitenwege Süd" in Düsseldorf, Peutz Consult GmbH Januar 2015
- Stellungnahmen des <u>Umweltamtes</u> zu den Themen: Straßenverkehrslärm, Gewerbe- und Freizeitlärm, Boden (Altablagerungen und Altstandorte), Störfallbetriebsbereiche, Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Hochwaserbelange), Abfallentsorgung, Luftqualität und Klima, Begrünung, gewerbliche Lichtimmissionen, Belichtung, elektromagnetische Felder und Energienutzung
- Stellungnahmen des <u>Garten-, Friedhofs- und Forstamtes</u> zu den Themen Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Spielflächenversorgung, Artenschutz, Grünplanung, Kinderfreundlichkeit, Versiegelung, Eingriffsregelung und Baumschutzsatzung
- Stellungnahmen des <u>Jugendamtes</u> zum Thema Kinderbetreuung
- Stellungnahmen des <u>Stadtentwässerungsbetriebes</u> zu den Themen Schmutzwasserbeseitigung und Versickerung von Niederschlagswasser
- Stellungnahmen des <u>Gesundheitsamtes</u> zu den Themen Luftqualität, Lärmimmissionen, elektromagnetische Felder, Kinderfreundlichkeit und Stadtklima
- Stellungnahmen des <u>Bauaufsichtsamtes/ Institutes für Denkmalschutz und Denkmalpflege</u> zum Thema Denkmalschutz
- Stellungnahme des <u>Amts für Verkehrsmanagement</u> zu den Themen Verkehrswege, Stellplätze und Versiegelung
- Stellungnahmen der <u>Stadtwerke Düsseldorf</u> zum Thema Energieversorgung
- Stellungnahmen der Bezirksregierung Düssel-

- dorf zu den Themen Hochwasserbelange sowie Landschafts- und Naturschutz; zu den Themen Gefahrenabwehr, Verkehr, ländliche Entwicklung, Abfallwirtschaft, Denkmalangelegenheiten, Immissionsschutz
- Stellungnahme des <u>Amts für soziale Sicherung/ Integration</u> zum Thema Barrierefreiheit
- Stellungnahmen des <u>Polizeipräsidiums Düsseldorf</u> zum Thema Kriminalprävention
- Stellungnahmen der <u>Industrie und Handelskam</u>mer zum Thema Gewerbelärm
- Stellungnahmen des <u>Geologischen Dienstes</u> <u>NRW</u> zu den Themen Seismologie, Baugrund, Bodenschutz und Methodik der Umweltprüfung
- Stellungnahme des <u>Landschaftsverbandes</u>
 <u>Rheinland</u> zum Thema Bodendenkmalangelegenheiten
- Stellungnahmen der <u>Rheinbahn</u> zum Thema Öffentlicher Nahverkehr

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 04.11.2016 61/12-B-09/010

> Landeshauptstadt Düsseldorf Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag

Orzessek-Kruppa Amtsleiterin





